

# COVID-19 - Schutzkonzept

## zur Wiedereröffnung der obligatorischen Schule der Gemeinde Ennetbürgen

für Kindergarten, Primarschule, Orientierungsschule  
gültig ab dem 11. Mai 2020



# Inhalt

<b>1</b>	<b>Ausgangslage und Ziel</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Grundannahmen und Grundsätze</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Massnahmen</b>	<b>4</b>
3.1	Allgemeine Massnahmen	4
3.1.1	Handdesinfektion	4
3.1.2	Oberflächendesinfektion und Raumlüftung	5
3.1.3	Schutzmasken und Handschuhe	5
3.2	Gesunde Personen	5
3.2.1	Lehrpersonen und weiteres Personal	5
3.2.2	Schülerinnen und Schüler	5
3.3	Besonders gefährdete Personen	6
3.3.1	Lehrpersonen und weiteres Personal	6
3.3.2	Schülerinnen und Schüler	6
3.4	Gesunde Personen, die mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben	7
3.4.1	Lehrpersonen und weiteres Personal	7
3.4.2	Schülerinnen und Schüler	7
3.5	Umgang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen im Schulsetting	7
3.6	Integrative Förderung und Sonderpädagogik	7
3.7	Besondere Bestimmungen zu einzelnen Fächern	7
3.7.1	Sport	7
3.7.2	Nahrungsmittelzubereitung im Rahmen von WAH	8
3.8	Pausen und Pausenplatz	8
3.9	Schulergänzende Betreuung (Hausaufgabenbetreuung)	8
3.10	Musikschulunterricht	8
3.11	Besondere Veranstaltungen	8
3.11.1	Schulreisen und Ausflüge	8
3.11.2	Projektwochen	8
3.11.3	Abschlusslager und Schulverlegungen	8
3.11.4	Präsentationen von Abschlussarbeiten	9
3.11.5	Schulschlussfeiern	9
<b>4</b>	<b>Logistik</b>	<b>9</b>
4.1	Beschaffung von Schutzmaterial	9
4.2	Transport von Schülerinnen und Schülern	9

## 1 Ausgangslage und Ziel

Im Rahmen der Bekämpfung der CoviD-19-Pandemie in der Schweiz hat der Bundesrat am 13. März 2020 die Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus (COVID-19) erlassen und seither der Lageentwicklung angepasst (818.101.24). Dies erfolgte im Rahmen der gemäss Epidemiengesetz (EpG) vorgängig ausgerufenen «ausserordentlichen Lage», was einer notrechtlichen Lage entspricht. Die getroffenen Massnahmen dienen mit höchster Priorität der Eindämmung einer unkontrollierten Ausbreitung des neuartigen Coronavirus. Sie umfassen verschiedene Eingriffe in die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger sowie Interventionen in den Gang der Wirtschaft. Der Bildungsbereich ist durch das Verbot von Präsenzunterricht an den Schulen sowie durch das Versammlungsverbot von Gruppen ab fünf Personen direkt betroffen. Entsprechend wurde der Bildungsauftrag im Kanton Nidwalden seit dem 16. März 2020 auf allen Stufen im Rahmen von Fernunterricht umgesetzt.

Am 16. April 2020 hat der Bundesrat die Aufhebung des Verbots für Präsenzunterricht an der Volksschule per 11. Mai 2020 in Aussicht gestellt. Daraufhin wurden die Kantone aufgefordert, ein entsprechendes Schutzkonzept zu erstellen. Diese Aufforderung wird mit vorliegendem Konzept eingelöst, das der Kantonale Führungsstab am 29. April 2020 beschlossen hat. Es stützt sich auf

- Die die bundesrätliche COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020 (Stand am 29. April 2020)
- die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) definierten Grundprinzipien<sup>1</sup>,
- die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK),
- die Absprachen innerhalb der Deutschschweizer Volksschulämterkonferenz<sup>2</sup>.

Die im Konzept aufgeführten Massnahmen und Empfehlungen dienen als Grundlage für schulbezogene Schutzmassnahmen, die für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts der obligatorischen Schulen im Kanton Nidwalden (Volksschulen und die ersten drei Klassen der Kantonalen Mittelschule Nidwalden) zu berücksichtigen und entsprechend den lokalen Gegebenheiten zu organisieren sind.

## 2 Grundannahmen und Grundsätze

Die nachfolgend aufgeführten Annahmen, die dem Konzept zugrunde liegen, basieren auf aktuellen Erfahrungen und Studien sowie Expertenaussagen. Die betreffende Literatur ist beim BAG verfügbar.

Kinder erkranken viel weniger häufig als Erwachsene: Gemäss Studien betreffen 1 Prozent der Erkrankungsfälle Kinder unter zehn Jahre beziehungsweise 2 Prozent Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre.

Im Altersfenster zwischen 10 bis 19 Jahren nimmt die Erkrankungshäufigkeit kontinuierlich zu, bleibt aber niedrig.

Kinder haben meist mildere Verläufe mit wenigen oder keinen Symptomen.

Kinder spielen aus physiologischen Gründen für die Übertragung des Virus keine wesentliche Rolle. (Die Rezeptoren, die für eine Infektion mit Sars-CoV-2 nötig sind, sind bei Kindern unter zehn Jahren erst wenig ausgebildet.)

Je weniger Symptome vorhanden sind, desto geringer sind die Virenlast und das Risiko einer Virenverbreitung durch Tröpfchenbildung (Husten, Niesen).

---

<sup>1</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home.html>

<sup>2</sup> <https://regionalkonferenzen.ch/deutschschweizer-volksschulaemterkonferenz>

Gemäss den bisherigen Daten und Erfahrungen gibt es im Gegensatz zu den Erwachsenen keine besonders gefährdeten Personengruppen für COVID-19 bei Kindern, bei denen zusätzliche Schutzmassnahmen nötig sind. Diese Aussage wird von der Schweizer Gesellschaft für Pädiatrie (SGP) und der Paediatric Infectious Disease Group Switzerland (PIGS) unterstützt.

Die Fähigkeit bei Kindern, sich an vorgegebene Massnahmen halten zu können, nimmt proportional zum Alter zu.

Ausgehend von diesen Annahmen und mit Blick auf den Start des Präsenzunterrichts am 11. Mai 2020 ist ein Weg zu finden, dass trotz des Zusammentreffens von vielen Menschen die Anzahl insbesondere schwerer Covid-19 Erkrankungen verhindert werden und Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau bleiben. Der Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Personen steht im Fokus. Daher gelten folgende Grundsätze:

1. Besonders gefährdete Gruppen
  - a. in der Schule und
  - b. im häuslichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler und des Personals sind direkt und indirekt zu schützen.
2. Erwachsene Personen in der Schule sind direkt zu schützen.
3. Kinder können zur Schule gehen, so lange sie nicht krank sind und nicht mit einer an Covid-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben. Kinder mit einer Grunderkrankung sollen sich an die grundsätzlichen krankheitsbezogenen Schutzmassnahmen halten.
4. Hände- und sonstige Hygieneregeln gelten für alle.

Basierend auf den Grundannahmen und in Umsetzung der Grundsätze wurden die nachfolgenden Massnahmen entwickelt.

### **3 Massnahmen**

Die Massnahmen sind auf die einzelnen Zielgruppen in der Schule gemäss dem jeweiligen Risiko-respektive Übertragungsprofil anzupassen. Dabei wird berücksichtigt:

1. die Wahrscheinlichkeit für eine Erkrankung respektive eine Weiterverbreitung des Virus,
2. die Zugehörigkeit respektive der Kontakt zu besonders gefährdeten Gruppen,
3. die Fähigkeit, gewisse Massnahmen überhaupt umzusetzen.

#### **3.1 Allgemeine Massnahmen**

Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene sollten weiterhin den Kontakt zu besonders gefährdeten Personen meiden.

Kinder sollen kein Essen und keine Getränke teilen.

Erwachsene Personen, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind (zum Beispiel Eltern, die ihre Kinder zur Schule bringen), sollten das Schulhausareal meiden. Ebenfalls sollten Gruppenbildungen von Erwachsenen beziehungsweise Eltern im Schulareal vermieden werden.

##### **3.1.1 Handdesinfektion**

Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, sollen die empfohlenen Hygieneregeln einhalten und in der korrekten Durchführung geschult werden (Händehygiene, kein Händeschütteln).

An sensiblen Punkten (Schulhauseingang sowie Lehrerzimmer, Bibliothek oder ähnlichem) sollen Handhygienestationen zu Verfügung stehen.

Soweit möglich sollten Waschbecken mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet sein; nur wenn dies nicht möglich ist, soll Händedesinfektionsmittel zum Einsatz kommen. Kinder sollten nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen.

### **3.1.2 Oberflächendesinfektion und Raumlüftung**

Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie WC-Infrastruktur und Waschbecken sollten in regelmässigen Abständen, wenn möglich mehrmals täglich, gereinigt werden. In allen Räumlichkeiten sollte regelmässig und ausgiebig gelüftet werden, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde.

### **3.1.3 Schutzmasken und Handschuhe**

Das präventive Tragen von Masken ist im Schulsetting keine sinnvolle Massnahme. Im Schulhaus sollen Masken für gewisse Situationen (Person wird im Schulhaussymptomatisch, Gebrauch für Heimweg respektive etwaige Warteperiode im Schulhaus) zur Verfügung stehen. Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten nicht empfohlen.

## **3.2 Gesunde Personen**

### **3.2.1 Lehrpersonen und weiteres Personal**

Erwachsene Personen ohne Vorerkrankungen haben grundsätzlich das gleiche Risiko, an Covid-19 zu erkranken und das Virus weiterzubreiten. Die empfohlenen Massnahmen sind deshalb für erwachsene Personen über alle Schulstufen der obligatorischen Schulzeit gleich.

Es sollen die folgenden empfohlenen Abstands- und Verhaltensregeln zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Kindern eingehalten werden:

- a) Mindestabstand von 2 Metern bei interpersonellen Kontakten erwachsenen Personen gewährleisten.
- b) Einhalten der Hygieneregeln gemäss Abschnitt 3.1.

### **3.2.2 Schülerinnen und Schüler**

#### *Kindergarten und Primarschule*

Auf Grund der unter Abschnitt 2 aufgeführten Grundannahmen sollen sich die Kinder insbesondere der tieferen Klassen der obligatorischen Schule möglichst normal im Klassenverbund, auf dem Schulweg und auf den Pausenplätzen verhalten und bewegen können.

#### *Orientierungsschule*

Unter der Annahme, dass bei Kinder und Jugendlichen ab dem 10. Geburtstag die Erkrankungswahrscheinlichkeit kontinuierlich, jedoch weiterhin auf niedrigem Niveau zunimmt und bei älteren Kindern die Fähigkeit zur Umsetzung von Massnahmen tendenziell höher ist, können auch weitere Massnahmen im Bereich der Abstandsregeln in Betracht gezogen werden. Insbesondere sollten dabei auch der gemeinsame Schulweg und das Miteinander in Schultransportmitteln berücksichtigt werden. Besonders bei dieser Gruppe sind Präventions- und Aufklärungsangebote sehr wichtig.

### 3.3 Besonders gefährdete Personen<sup>3</sup>

#### 3.3.1 Lehrpersonen und weiteres Personal

Besonders gefährdete Lehrpersonen und weiteres Personal sollen weiterhin den direkten Kontakt mit anderen Personen meiden und bleiben deshalb vorerst zu Hause (Arbeit von zu Hause soweit möglich) oder in einem separaten Raum innerhalb des Schulhauses.

Dabei geht man davon aus, dass die gefährdete Lehrperson nicht krank ist und den Unterricht vor- und nachbereiten kann.

In jedem Fall haben Risikopatienten Anspruch auf Lohnfortzahlung. Fallen Stellvertretungskosten an, gehen diese zu Lasten der Gemeinde.

#### 3.3.2 Schülerinnen und Schüler

Besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler bleiben vorerst zu Hause und bearbeiten den Schulstoff zu Hause.

Um eine einheitliche Praxis innerhalb des Kantons sicherzustellen, ist wie folgt vorzugehen:

Eltern beantragen bei der Schulleitung eine «temporäre Beschulung zu Hause». Dem Gesuch muss ein ärztliches Zeugnis beiliegen, das bestätigt, dass die Schülerin oder der Schüler Gruppe der besonders gefährdeten Personen gehört.

Die Schulleitung prüft das Gesuch und erlässt eine entsprechende Verfügung mit einer Rechtsmittelbelehrung. Die Verfügung nimmt Bezug auf das vorliegende Schutzkonzept.

Die Verfügung kann den Umständen entsprechende Auflagen und Bedingungen enthalten, zum Beispiel:

1. Die von der Schule zur Verfügung gestellten Aufgaben werden von der Familie zu den vereinbarten Terminen in der Schule abgeholt.
2. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die termingerechte Bearbeitung und Abgabe der erteilten Aufgaben sicherzustellen.

Angekündigte Prüfungen schreibt der Schüler beziehungsweise die Schülerin zeitgleich mit der Klasse alleine und unter Berücksichtigung der Hygienemassnahmen in einem Gruppenraum.

Da der Unterricht absolviert wird und Prüfungen ebenfalls geschrieben werden, wird die verfügte Massnahme nicht im Zeugnis vermerkt; die entsprechende Abwesenheit gilt auch nicht als Absenz.

Die gesetzlichen Vorgaben zur Beurteilung bieten auch für diese Situation einen angemessenen grossen Handlungsspielraum.

Abwesenheiten ohne Bewilligung oder der Verstoss gegen eine ausgestellte Verfügung können als Verletzung der Schulpflicht betrachtet werden. Das Verfahren richtet sich nach den gesetzlichen Grundlagen.

---

<sup>3</sup> Gemäss Definition auf <https://www.baq.admin.ch/baq/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/besonders-gefaehrdete-menschen.html>

### **3.4 Gesunde Personen, die mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben**

#### **3.4.1 Lehrpersonen und weiteres Personal**

Es müssen individuelle Lösungen auch gemäss Personalrecht gefunden werden. Der enge Kontakt unter häuslichen Bedingungen ist für eine Übertragung anders einzuschätzen als der Kontakt im schulischen Setting.

#### **3.4.2 Schülerinnen und Schüler**

Der enge Kontakt unter häuslichen Bedingungen ist für eine Übertragung anders einzuschätzen als der Kontakt im schulischen Setting. Grundsätzlich sollen diese Kinder zur Schule gehen können.

In Ausnahmefällen kann das Verfahren gemäss 3.3.2 angewendet werden. In diesem Fall soll ein Arztzeugnis des entsprechenden Familienmitglieds verlangt werden.

### **3.5 Umgang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen im Schulsetting**

Sowohl für erwachsenes Schulpersonal als auch für Schulkinder sind die Massnahmen für Selbstisolation und -quarantäne<sup>4</sup> bindend.

Personen, die selber Symptome aufweisen, sollen sich in Selbstisolation begeben.

Personen, die einen engen Kontakt im Rahmen des familiären Zusammenlebens mit einer erkrankten Person hatten, sollen sich in Selbstquarantäne begeben.

### **3.6 Integrative Förderung und Sonderpädagogik**

Abstandregeln zu Lehrpersonen könnten bspw. bei Kindern mit körperlichen Beeinträchtigungen nicht oder nur beschränkt eingehalten werden.

### **3.7 Besondere Bestimmungen zu einzelnen Fächern**

Grundsätzlich gelten in einzelnen Fachbereichen keine speziellen Regelungen. Es sind in Ausübung der jeweiligen Unterrichtstätigkeiten jederzeit die Verhaltens- und Hygieneregeln einzuhalten, die von allgemeiner Gültigkeit sind - wenn immer möglich.

#### **3.7.1 Sport**

Im Sportunterricht ist darauf zu achten, dass unter Berücksichtigung von alters- und stufengerechter Gestaltung eingehalten werden. Das ist allerdings keinesfalls immer möglich. Es gilt aber beispielsweise, Rauf- und Kampfspiele mit zwingend nötigem Körperkontakt zu vermeiden. Dafür können zum Beispiel vermehrt sportliche Aktivitäten mit Bällen oder generell Bewegen im Freien priorisiert werden. Das Duschen nach dem Sport wird nach wie vor durchgeführt.

---

<sup>4</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/selbst-isolierung-und-selbst-quarantaene.html>

### **3.7.2 Nahrungsmittelzubereitung im Rahmen von WAH**

Es ist im Fachbereich WAH prinzipiell immer noch möglich, Nahrungsmittelzubereitung zu unterrichten. Es sollte aber aktuell vermehrt die Gesamtheit des Fachbereiches WAH berücksichtigt werden, der gemäss Lehrplan auch eine Vielzahl von anderen Kompetenzen umfasst. Wird im Unterricht Nahrung zubereitet und genossen, dann ist ein besonderes Augenmerk auf die Hygienemassnahmen zu legen.

### **3.8 Pausen und Pausenplatz**

Die Pausen werden in den jeweils den Stufen zugeordneten Sektoren verbracht. Der offene Pausenplatz am Dienstag und Donnerstag entfällt. Erwachsene Schulangestellte haben auch in den Pausen, insbesondere im Lehrerzimmer (max. 8 Personen), die Abstandsregel einzuhalten.

### **3.9 Schulgänzende Betreuung (Hausaufgabenbetreuung)**

Für die Aufhebung des Verbots des Präsenzunterrichts an Schulen und damit sich das allgemeine Berufsleben wieder normalisieren kann, ist es wichtig, dass auch die schulergänzenden Betreuungsangebote wieder starten. Dort gelten die gleichen oben genannten Prinzipien wie im Schulbetrieb.

### **3.10 Musikschulunterricht**

Vorerst gilt: Einzelunterricht und Kleingruppen (Kinder und Erwachsene) sowie Unterricht innerhalb Klassenverbänden finden statt, Chor, Beginnersband und Jungmusik hingegen nicht. Es gelten grundsätzlich die gleichen Schutzmassnahmen wie beim Schulunterricht, Einzelheiten regelt das Schutzkonzept der Musikschulen Nidwalden.

### **3.11 Besondere Veranstaltungen**

Grundsätzlich sind Aktivitäten mit höheren Übertragungsrisiken zu vermeiden, zum Beispiel Aktivitäten mit engen interpersonellen Kontakten oder grossem Personenaufkommen. Vorbehältlich einer Lockerung des Versammlungsverbotes bis 5 Personen und der allgemeinen Abstandsregelungen ist von sämtlichen Versammlungen im Schulumfeld abzusehen.

#### **3.11.1 Schulreisen und Ausflüge**

Ausserschulische Aktivitäten, insbesondere im Freien, sind nicht verboten. Es gilt die Empfehlung, dass Ausflüge auf das Kantonsgebiet zu beschränken sind und wenn möglich ohne Benützung des öffentlichen Verkehrs stattfinden sollen. Mehrtägige Schulreisen und Ausflüge finden jedoch bis auf Weiteres nicht statt.

#### **3.11.2 Projektwochen**

An der Schule Ennetbürgen verzichten wir bis zu den Sommerferien auf Projektwochen.

#### **3.11.3 Abschlusslager und Schulverlegungen**

Im Kanton Nidwalden finden keine Abschlusslager und Schulverlegungen statt.



### 3.11.4 Präsentationen von Abschlussarbeiten

Abschlussarbeiten dürfen klassenintern vorgestellt werden. Vorbehältlich einer Lockerung des Versammlungsverbotes bis 5 Personen und der allgemeinen Abstandsregelungen ist aber von öffentlichen Präsentationen abzusehen.

### 3.11.5 Schulschlussfeiern

Schulschlussfeiern ziehen zwingend ein Publikumsaufkommen nach sich, deshalb sind auf diese – vorbehaltlich einer Lockerung des Versammlungsverbotes bis 5 Personen und der allgemeinen Abstandsregelungen – zu verzichten.

## 4 Logistik

### 4.1 Beschaffung von Schutzmaterial

Die Beschaffung und Finanzierung des entsprechenden Schutzmaterials ist Sache der Gemeinden. Die Schutzmaterialreserven des Kantons sind für Gesundheitsfachpersonen bestimmt. An der Schule Ennetbürgen werden Schutzmaterialanschaffungen von der Schulleitung bewilligt und über die Schulverwaltung organisiert.

### 4.2 Transport von Schülerinnen und Schülern

Reine Schülertransporte sind gemäss BAG-Richtlinien möglich. Bei der Nutzung des öffentlichen Verkehrs oder bei Mischtransporten kommen die vom Bund kommunizierten Verhaltensregeln für den öffentlichen Verkehr<sup>5</sup> zum Zuge.

Vor und während der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts wird die Bevölkerung durch den Kantonalen Führungsstab, die Polizei und die lokalen Behörden aufgerufen, auf Verbindungen vor oder nach dem Transport der Schülerinnen und Schüler auszuweichen.

Ennetbürgen, 01. Mai 2020

#### Schule Ennetbürgen



Cathrine Zimmermann  
Schulkommissionspräsidentin



Marc Zängerle  
Gesamtschulleiter

---

<sup>5</sup> <https://www.bav.admin.ch/bav/de/home/themen-a-z/coronavirus.html>